



## Satzung

### über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Freising

#### – Kostensatzung –

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Der Landkreis Freising erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.08.2018, außer Kraft.

Landkreis Freising  
Freising, 30.07.2025

Helmut Petz  
Landrat



Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 07 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von dem Landkreis selbst hergestellt sind	
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
	002	<b>Bescheinigungen</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>	
		1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
		2. Auskunftserteilung nach der Informationsfreiheitssatzung	
		2. 0. Einzelne einfache Auskünfte	Kostenfrei
		2.1. Mehrfacherteilung von einfachen Auskünften oder eine umfassende Auskunft einschließlich der Herausgabe von Fotokopien.	10 bis 1.000 €
		2.2. Zugänglichmachen von Akten und sonstigen Informationsträgern (v.a. Einsichtnahme, Übersendung fotokopierter Akten)	10 bis 1.000 €
	004	<b>Fristverlängerungen</b>	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweischrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften</b> Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		<b>Besondere Amtshandlungen</b> <b>Hauptverwaltung</b> Kommunalgesetze	
	020	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen  4.2 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO), Gebühr jeweils in der derzeit gültigen AO-Fassung.  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, jeweils derzeit gültige Fassung, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
030	030	<b>Finanzverwaltung</b> Anmahnung rückständiger Beträge	1% des rückständigen Betrages, 5 bis 150 €
06	060	<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b> <b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</b>	

	<p>Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:  <b>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:</b>  Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)  Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax  Für bis zu 10 Seiten  Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>Für mehr als 50 Seiten</p> <p><b>Aus Behördenakten:</b>  Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)  an am Verfahren Beteiligte  an nicht am Verfahren Beteiligte</p> <p>Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax  an am Verfahren Beteiligte  Für bis zu 10 Seiten  Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>Für mehr als 50 Seiten</p> <p>an nicht am Verfahren Beteiligte  Für bis zu 10 Seiten  Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>Für mehr als 50 Seiten</p> <p><b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses oder Kreistags an Personen, die kein Mitglied des Kreisausschusses oder Kreistags sind:</b>  Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)  Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax  Für bis zu 10 Seiten  Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>Für mehr als 50 Seiten</p>	<p>7,50 € je übermittelte Datei</p> <p>10 €  10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>5 € je übermittelte Datei  7,50 € je übermittelte Datei</p> <p>7,50 €  7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>10 €  10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite  30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>7,50 €</p> <p>10 €  10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite  30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>061 <b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf besonderen Antrag</li> <li>– unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)</li> </ul> <p>erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)</p> <p>Die Schreibaussagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p> <p>Bei Bereitstellung in Papierform</p> <p>Für bis zu 50 Seiten</p> <p>Für mehr als 50 Seiten</p>	<p>2,50 € je übermittelte Datei</p> <p>0,50 € je Seite</p> <p>25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seiten</p>
63	<p><b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b></p> <p>630 Erlaubnis für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)</p> <p>631 Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG</p> <p>632 Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</p> <p>633 Zustimmung und Überprüfung kleinerer Baumaßnahmen bei Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG</p> <p>634 Zustimmung größerer Baumaßnahmen bei Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG</p>	<p>10 bis 150 €</p> <p>10 bis 600 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p> <p>120 €</p> <p>250 bis 1.000 €</p>
07	<p><b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b></p> <p>701 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</p>	<p>10 bis 600 €</p>